

Jahrgang 2017 | Nr. 05 | Ausgabetag 22.03.2017

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 B „Grazer Straße	29
2	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 53B 1.Änd. „Klappertorstraße“	31
3	Öffentliche Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2017 vom 05.01.2017	34
4	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Monheim am Rhein	35

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 69 B „Grazer Straße“

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 01.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69B „Grazer Straße“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- nordöstl. durch die Klagenfurter Straße
- südöstl. durch die Grazer Straße
- südl. durch die Berghausener Straße
- nordwestl. durch den Fußweg oberhalb der Grazer Straße,
und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- Die die Innenentwicklung zu fördern und zusätzliche Wohnnutzungen zu ermöglichen

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

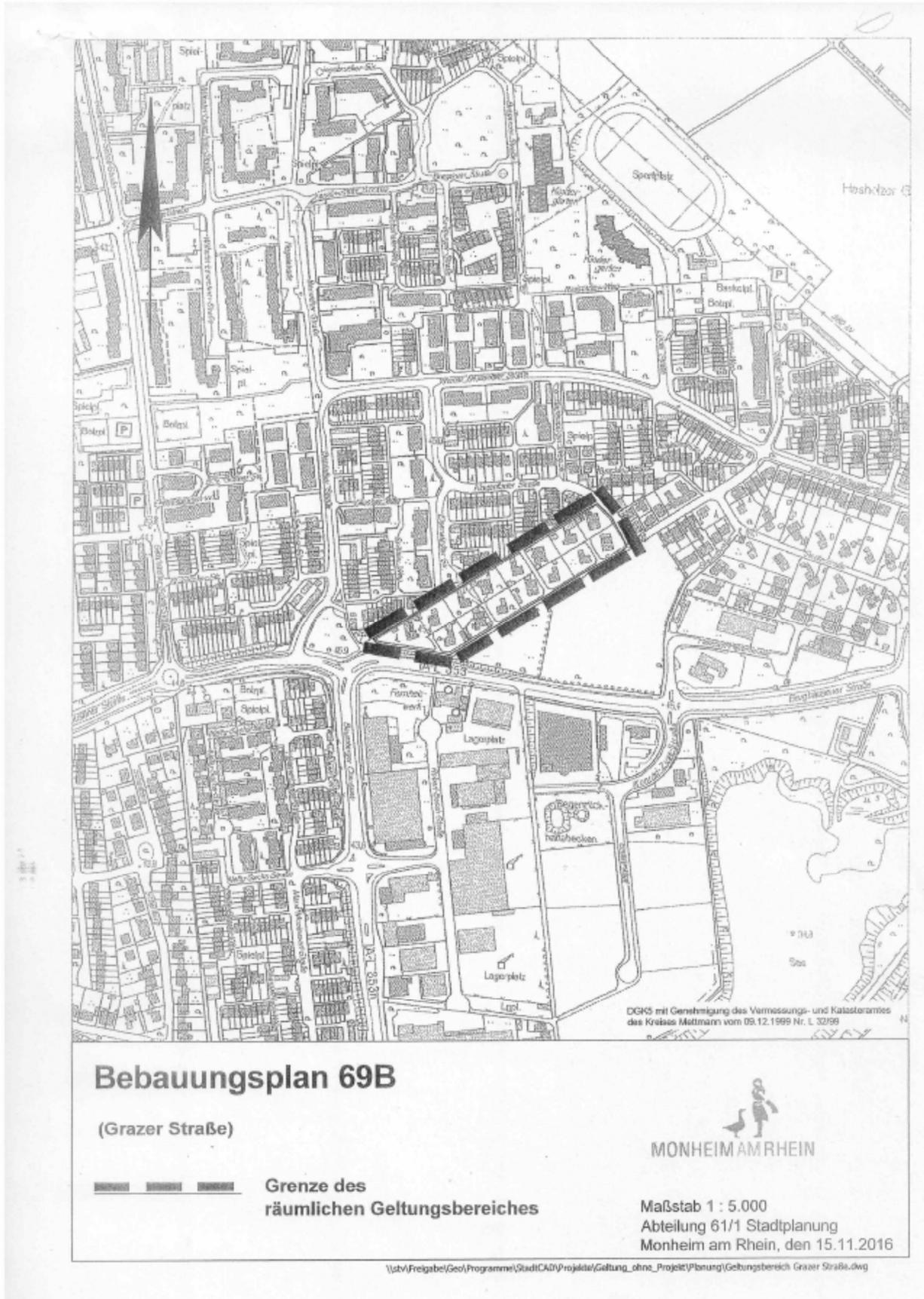
Monheim am Rhein, den 16.03.2017

gez.

Zimmermann

Bürgermeister





Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

53B 1.Änd. „Klappertorstraße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.3.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 53B 1.Änd. „Klappertorstraße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung an der Griesstraße
 - im Osten durch das Grünland, Flurstück 138
 - im Süden durch den Parkplatz am Rheinufer
 - im Westen durch die Bebauung an der Klappertorstraße
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)



Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

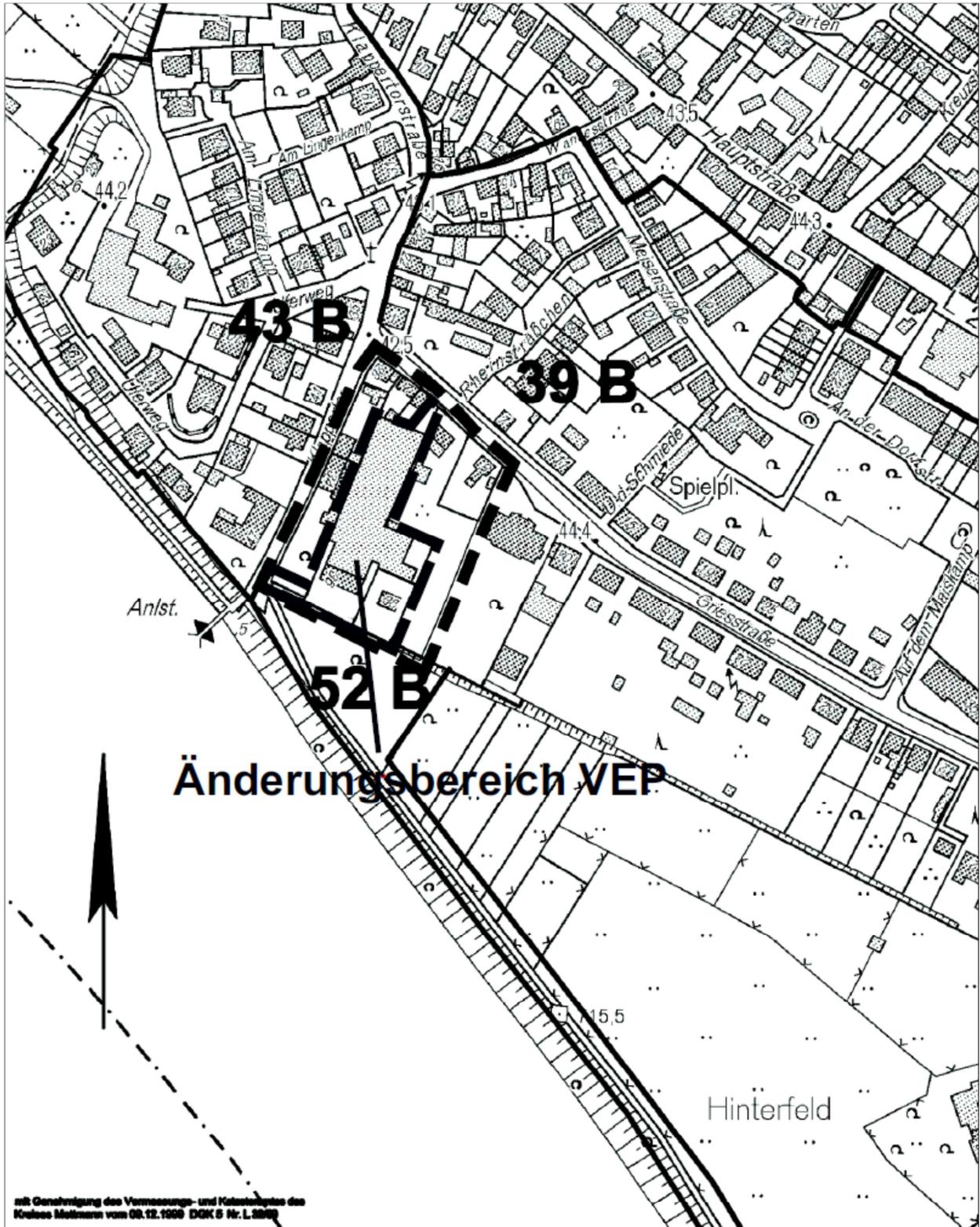
Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 16.03.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Mülheim vom 08.12.1999 DOK 5 Nr. L. 2899

Geltungsbereich B-Plan Nr. 53 B Klappertorstraße

— — — Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 2.500
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 28.10.2009



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 22 Abs. 1
der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein**

B E K A N N T G A B E

**der Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt
Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2017 vom 05.01.2017**

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, liegt der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2017 vom 05.01.2017 samt Anlagen an den Tagen (ausgenommen Feiertage)

vom 27.03.2017 bis 24.05.2017

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 15.30 h,
donnerstags	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h,
freitags	von 08.00 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, Zimmer 153, 40789 Monheim am Rhein öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige vom 27.03.2017 bis zum 03.05.2017 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Monheim am Rhein, 16.03.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



